



im Rahmen des Bundesprogramms  
**Demokratie leben!**



## Leitfaden

für die Beantragung von Projekten aus dem Aktions- und Initiativfonds

- Anträge sind schriftlich und in digitaler Form an die Koordinierungs- und Fachstelle zu richten; entsprechende Vordrucke gibt es unter [www.meissen-miteinander.de](http://www.meissen-miteinander.de) oder bei der Koordinierungs- und Fachstelle (Wiesengasse 1, 01662 Meißen)
- vor Abgabe des Antrages ist mindestens ein Gespräch mit der Koordinierungs- und Fachstelle nötig
- Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.); bewilligte Mittel müssen nach Abruf mit einer Frist von zwei Monaten innerhalb dieses Zeitraumes verbraucht werden
- ein Antrag für den Mikrofonds ist jederzeit möglich; Anträge über 500 € können zu folgenden Antragsfristen eingereicht werden 25.02., 13.05., 09.09.
- die maximale Fördersumme beträgt 5.000 €
- die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an den Richtlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie an den Richtlinien der Partnerschaft für Demokratie Meißen und den entwickelten Leit-, Mittler- und Handlungszielen
- Projekte müssen sich mindestens einem der Ziele zuordnen lassen und dürfen diesen nicht entgegenwirken
- es können nur Projekte gefördert werden, die im Fördergebiet der Partnerschaft für Demokratie Meißen stattfinden
- mit der Umsetzung des Projektes darf frühestens nach Empfehlung durch die Koordinierungs- und Fachstelle oder den Begleitausschuss begonnen werden
- die Gesamtfinanzierung muss gewährleistet sein



- gefördert werden u. a.
  - anteilige Personalkosten
  - Sachkosten, darunter
    - Honorare für Referent/innen, Dolmetscher/innen, etc.
    - Post- und Fernmeldegebühren
    - Büromaterial (außer Schreibmaterialien, Schreibtischausstattung)
    - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bis max. 800,00 € netto
    - Mietkosten
    - Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (0,20 € je km) - höchstens 130,00 €
    - Kosten für Unterkunft und Verpflegung
    - Eintrittsgelder
    - Öffentlichkeitsarbeit
  
- nicht gefördert werden u. a.
  - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ab 800,01 € netto
  - eingeräumte Skonti, Boni und Rabatte
  - Pfand und Kautionen
  - Ausgaben, die daraus resultieren, dass es den Verein/Antragsteller überhaupt gibt und diese/r wirtschaftet
  - Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, welche nicht im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen
  - Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen
  - die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (bei der Antragstellung sind dann die Nettobeträge anzugeben)
  - alkoholische Getränke